

# Geschäftsordnung Swiss Faustball (GO10)

vom 1. Januar 2010

## A Swiss Faustball (SF)

Swiss Faustball (SF) ist der offizielle gesamtschweizerische Faustball-Spielbetrieb der drei Turnverbände Schweiz. Turnverband (STV), Sport Union Schweiz und SATUS.

Basis dazu bildet der Vertrag zwischen dem Schweizerischen Turnverband (STV), der Sport Union Schweiz (SUS) und dem SATUS über die offizielle Führung von Swiss Faustball vom 1. Januar 2010 (nachfolgend "SF-Vertrag").

Swiss Faustball (SF) besitzt die "Lizenz" für den gesamtschweizerischen Faustball-sport.

## B Zentralvorstand von Swiss Faustball (ZV-SF)

### 1 Aufgaben und Kompetenzen

Die Trägerverbände übertragen dem ZV-SF die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Offizielle Vertretung des Faustballsports nach aussen
- Führung des offiziellen gesamtschweizerischen Faustball-Spielbetriebs in fachtechnischer Hinsicht
- Führung des internationalen Spielbetriebs
- Organisation des offiziellen Faustball-Spielbetriebes auf nationaler Stufe
- Führung der Faustballkommissionen der Regionen (REG-FAKO) in fachtechnischer Hinsicht
- Führung der Jugend- und Öffentlichkeitsarbeit von Swiss Faustball
- Ausgabenkompetenz im Rahmen des genehmigten Jahresbudgets
- Herausgabe und Durchsetzung von gesamtschweizerisch verbindlichen fachtechnischen Weisungen/Reglementen
- Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen der SF-Abteilungen und -Kommissionen im Rahmen des SF-Vertrages
- Beschlussfassung über die Gesamtplanung von Swiss Faustball
- Abnahme der Jahresrechnung von Swiss Faustball
- Genehmigung der Budgets der einzelnen Ressorts
- Regelmässige Information der Trägerverbände (via Trägersausschuss) über wichtige Belange von Swiss Faustball
- Einführung neuer Wettbewerbe
- Abschluss von Sponsor-Verträgen
- Wahl der Mitglieder von Sub-Kommissionen von Swiss Faustball, sofern sie nicht auch Mitglieder des ZV-SF sind
- Bestimmung von Kandidaten für die International Fistball Association (IFA) und dessen Kommissionen
- Vergabe von nationalen Wettbewerben und internationalen Wettbewerben in der Schweiz
- Erlass der Entschädigungsrichtlinien für Swiss Faustball
- Behandlung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind

## **2 Wahl**

Die Wahl der Mitglieder des ZV-SF erfolgt durch den Trägersausschuss Swiss Faustball (TRA-SF). Dem ZV-SF obliegt das Vorschlagsrecht.

Der Zentralpräsident Swiss Faustball (ZP-SF) und der Präsident der Technischen Kommission Swiss Faustball (TK-SF) werden in die Funktion gewählt.

## **3 Struktur**

(vgl. Organigramm "Swiss Faustball" im Anhang)

### **3.1 Ressorts**

In der Regel sind folgende Ressorts zu besetzen:

- a) Zentralpräsident
- b) Finanzen
- c) Vertreter Regionen/Zonen
- d) Spielbetrieb Männer
- e) Spielbetrieb Frauen
- f) Spielbetrieb Nachwuchs
- g) Schiedsrichterwesen
- h) Nationalmannschaften
- i) Ausbildungswesen

Die Aufgaben der einzelnen Ressorts sind im entsprechenden Stellenbeschrieb festgehalten.

Ein ZV-SF-Mitglied kann mehrere Ressorts betreuen.

Die Ressorts a) bis und mit c) bilden das Präsidium (PR-SF); die Ressorts d) bis und mit i) bilden die Technische Kommission (TK-SF).

### **3.2 Konstituierung**

In seiner ersten Sitzung im Jahr oder bei einem Neueintritt beschliesst der ZV-SF über seine Konstituierung (exkl. Zentralpräsident SF, Präsident TK-SF).

## **4 Zeichnungsrecht**

In der Regel ist jedes ZV-SF-Mitglied im Rahmen seines Bereiches einzeln zeichnungsberechtigt. Sponsoring-Verträge bedürfen der Unterzeichnung durch den Zentralpräsidenten von Swiss Faustball und eines Mitglieds der Sponsoringkommission (SPOKO).

Finanziellen Verpflichtungen muss ein ZV-SF-Beschluss zugrunde liegen.

## **5 Beschlüsse**

### **5.1 Beschlussfassung**

Der ZV-SF fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder auf dem Zirkularweg.

## 5.2 Beschlussfähigkeit

In Sitzungen ist der ZV-SF beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Zirkularbeschlüsse sind möglich. Sie müssen die schriftliche Entscheidung von mindestens der Hälfte der Mitglieder, sei es in zustimmender oder in ablehnender Art, tragen.

## 5.3 Abstimmungen

Gemäss Art. 2.3.4 des SF-Vertrages hat für Entscheidungen des ZV-SF jedes ZV-Mitglied eine Stimme.

Stimmabgabe ist obligatorisch. Es gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

## 6 Sitzungen

### 6.1 Einberufung

Sitzungen des ZV-SF werden durch den Zentralpräsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch den Präsidenten der TK-SF oder auf Verlangen des TRA-SF einberufen.

### 6.2 Leitung

Die Sitzungen des ZV-SF werden durch den Zentralpräsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch den Präsidenten der TK-SF oder durch einen Tagespräsidenten geleitet.

### 6.3 Anträge

Anträge eines Mitgliedes an den ZV-SF sind dem Zentralpräsidenten 14 Tage vor der Sitzung schriftlich einzureichen, damit sie auf die Traktandenliste gesetzt werden können.

Über Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur gültig beschlossen werden, wenn die Mehrheit der ZV-Mitglieder anwesend ist.

### 6.4 Protokoll

Über die Beschlüsse des ZV-SF ist ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll ist allen Mitgliedern des ZV-SF und des TRA-SF zuzutellen.

## 7 Streitfälle

Der ZV-SF entscheidet endgültig über Streitigkeiten zwischen SF-Kommissionen unter sich und zwischen Kommissionen und den REG-FAKOs.

In Streitfällen zwischen dem ZV-SF und den REG-FAKOs entscheidet der TRA-SF endgültig.

## C Präsidium von Swiss Faustball (PR-SF)

### 1 Aufgaben und Kompetenzen

- 1.1 Der ZV-SF überträgt der Abteilung "Präsidium" (PR-SF) - als Gesamtes - die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:
- Einführung neuer Werbemittel
  - Einführung neuer Drucksachen
  - Vergabe von internationalen Anlässen in der Schweiz (exkl. WM, EM)
  - Regelmässige Information der Trägerverbände (via TRA-SF) über wichtige Belange des PR-SF
  - Durchführung der Info-Tagungen mit den Regionen/Zonen
  - Gestaltung der offiziellen SF-Homepage
- 1.2 Der ZV-SF kann dem PR-SF jederzeit durch Beschluss weitere Aufgaben zur Durchführung übergeben und ihre Kompetenzen entsprechend festlegen.
- 1.3 Das PR-SF besteht aus dem Präsidenten von Swiss Faustball, den Ressortchefs "Finanzen" und "Vertreter Regionen/Zonen".
- Der Zentralpräsident von Swiss Faustball ist gleichzeitig Präsident der Abteilung PR-SF.
- 1.4 Die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Ressortchefs innerhalb des PR-SF bzw. der ihnen unterstellten Kommissionen sind in entsprechenden Reglementen separat geregelt.
- 1.5 Der Präsident des PR-SF hat dem ZV-SF regelmässig über die Tätigkeit seiner Abteilung Bericht zu erstatten.
- 1.6 Der Präsident des PR-SF stellt die Verbindung zu den entsprechenden Instanzen der Trägerverbände sowie zum Präsidium der International Fistball Association (IFA) sicher.

### 2 Ressorts des PR-SF

#### 2.1 Zentralpräsident Swiss Faustball (ZP-SF)

- 2.1.1 Für die gesamte Führung von Swiss Faustball und für die Vertretung des Faustballsports gegen aussen ist der **Zentralpräsident Swiss Faustball (ZP-SF)** verantwortlich.
- 2.1.2 Der ZV-SF überträgt dem ZP-SF die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:
- Führung des ZV-SF und Vertretung gegen aussen
  - Führung der Präsidiums-Abteilung des ZV-SF (PR-SF)  
Führung der Marketingkommission (MAKO) und der Sponsoringkommission (SPOKO)
  - Führung des Medienchefs Swiss Faustball
  - Einberufung und Leitung der Sitzungen des ZV-SF

- Durchführung der Info-Tagungen mit den Regionen und Zonen
- Ausschreibung und Organisation von internationalen Anlässen in der Schweiz
- Erstellung des Jahresberichtes zuhanden der Trägerverbände

2.1.4 Der ZV-SF kann dem ZP-SF jederzeit durch Beschluss weitere Aufgaben zur Durchführung übergeben und seine Kompetenzen entsprechend festlegen.

## 2.2 Kommissionen

Der ZV-SF ernennt - gestützt auf Art. 2.3.8 des SF-Vertrages - für das Präsidium die folgenden Kommissionen:

- Marketingkommission (MAKO)
- Sponsoringkommission (SPOKO)

### 2.2.1 Marketingkommission (MAKO)

2.2.1.1 Die MAKO ist dem Zentralpräsidenten von Swiss Faustball unterstellt. Sie wird von einem Präsidenten geleitet und besteht aus 4-6 weiteren Mitgliedern.

Alle Mitglieder der MAKO werden vom ZV-SF gewählt und gehören in der Regel nicht dem ZV-SF an.

2.2.1.2 Der ZV-SF überträgt der Marketingkommission (MAKO) die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Führung des Bereiches Marketing
- Förderung des Erscheinungsbildes Faustball in der Öffentlichkeit (sog. "Corporate Design")
- Herausgabe der offiziellen Meisterschaftsprogramme von Swiss Faustball (Feld und Halle)
- Herausgabe von allgemeinem Werbematerial
- Führung der Teletextseite von Swiss Faustball
- Führung der Homepage von Swiss Faustball

2.2.1.3 Der ZV-SF kann der MAKO jederzeit durch Beschluss weitere Aufgaben zur Durchführung übergeben und ihre Kompetenzen entsprechend festlegen.

2.2.1.4 Der Kommissionspräsident hat dem Zentralpräsidenten von Swiss Faustball regelmässig über die Tätigkeit seiner Kommission Bericht zu erstatten.

2.2.1.5 Der ZV-SF erlässt zur detaillierten Festlegung von Rechten und Pflichten der MAKO das Reglement "Marketing".

### 2.2.2 Sponsoringkommission (SPOKO)

2.2.2.1 Die SPOKO ist dem Zentralpräsidenten von Swiss Faustball unterstellt. Sie wird von einem Präsidenten geleitet und besteht aus 5-7 weiteren Mitgliedern, davon sind ein Vertreter der Nationalmannschaftskommission (NAKO) und ein Vertreter des Clubs Freunde der Faustballnationalmannschaften (CFFN).

Alle Mitglieder der SPOKO werden vom ZV-SF gewählt und gehören in der Regel nicht dem ZV-SF an.

2.2.2.2 Der ZV-SF überträgt der Sponsoringkommission (SPOKO) die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Erstellung des Sponsoringkonzeptes zu Händen des ZV-SF
- Mittelbeschaffung (Umsetzung des Sponsoringkonzeptes)
- Verhandlungen mit potentiellen Sponsoren
- Erstellung der Vereinbarungen mit den Sponsoren
- Betreuung der Sponsoren
- Überprüfung der Einhaltung der Vereinbarungen mit den Sponsoren
- Wahrnehmung von repräsentativen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Sponsoring
- Behandlung aller Geschäfte und Anfragen im Zusammenhang mit dem Sponsoring
- Erstellung eines Jahrsprogrammes zuhanden des ZV-SF
- Verwaltung des Kontos "SPOKO"
- Erstellung eines jährlichen Budgets und einer jährlichen Abrechnung zuhanden des Ressortchefs Finanzen

2.2.2.3 Der ZV-SF kann der SPOKO jederzeit durch Beschluss weitere Aufgaben zur Durchführung übergeben und ihre Kompetenzen entsprechend festlegen.

2.2.2.4 Der Kommissionspräsident hat dem Zentralpräsidenten von Swiss Faustball regelmässig über die Tätigkeit seiner Kommission Bericht zu erstatten.

2.2.2.5 Der ZV-SF erlässt zur detaillierten Festlegung von Rechten und Pflichten der SPOKO das Reglement "Sponsoring".

## **2.3 Medienchef Swiss Faustball**

2.3.1 Der Medienchef Swiss Faustball ist dem Zentralpräsidenten von Swiss Faustball unterstellt.

Er wird vom ZV-SF gewählt und gehört in der Regel nicht dem ZV-SF an.

2.3.2 Der ZV-SF überträgt dem Medienchef die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Berichterstattung über offizielle Anlässe von Swiss Faustball in den Medien und den offiziellen Organen der Trägerverbände
- Öffentlichkeitsarbeit der Tätigkeiten von Swiss Faustball
- Berichterstattung der Wettbewerbe von Swiss Faustball
- Publikation von Medien-Bulletins über Faustball allgemein (Media-News)
- Teilbetreuung des Bereiches Internet in Absprache mit dem Webmaster
- Zusammenarbeit mit dem Teletext-Betreuer (Koordination der Berichterstattung der nationalen Wettbewerbe wie z.B. Nachwuchs, Schweizer Cup)
- Aus- und Weiterbildung der Nationalliga-Berichterstatter und der Medienchefs der Zonen und Regionen
- Medientraining von Trainern/Spielern der Nationalmannschaften

- Medientraining von Swiss Faustball-Funktionären
- Referate an Tagungen und Sitzungen von Swiss Faustball
- Förderung der Kontakte zwischen Sportjournalisten und Faustballvereinen/-funktionären
- Förderung der Kontakte mit den Medienverantwortlichen der Trägerverbände
- Förderung der persönlichen Kontakte mit den wichtigsten Medien
- Betreuung der regionalen Faustball-Fachjournalisten
- Erarbeitung von Vorschlägen für die medien- und zuschauerfreundliche Gestaltung des Spielbetriebs
- Koordination der Medientätigkeit mit dem Pressereferenten der International Fistball Association (IFA)
- Aktualisierung und Verwaltung des Fotoarchivs für die Printmedien
- Für die von Sportjournalist.ch erstellten Bilder liegen alle Rechte für kommerzielle Verwendungen bei Sportjournalist.ch. Swiss Faustball hat Zugriff auf das Bildarchiv und verfügt über die Bildrechte für nicht kommerzielle Verwendungen.

2.3.3 Die Pflichten und Verantwortlichkeiten sowie die Entschädigung werden durch Swiss Faustball in einer Vereinbarung mit dem Medienchef geregelt.

2.3.4 Der Medienchef hat dem Zentralpräsidenten von Swiss Faustball regelmässig über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

2.3.5 Der Medienchef stellt die Verbindung zum Ressortchef "Öffentlichkeitsarbeit" der International Fistball Association (IFA) sicher.

2.3.6 Der ZV-SF erlässt zur detaillierten Festlegung von Rechten und Pflichten des Medienchefs das Reglement "Öffentlichkeitsarbeit".

## 2.4 Finanzen

2.4.1 Für die Rechnungsführung und die Abwicklung der Zahlungen, die die Trägerverbände tangieren, sowie die Erstellung der gemäss SF-Vertrag Art. 3 vorgeschriebenen Unterlagen ist der **Ressortchef Finanzen** verantwortlich.

2.4.2 Der ZV-SF überträgt dem Ressortchef Finanzen die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Erstellung des 3-Jahresbudgets von Swiss Faustball zuhanden der Trägerverbände
- Erstellung des Jahresbudgets von Swiss Faustball
- Buchführung und Erstellung der Jahresrechnung zuhanden der Trägerverbände
- Vertretung Budget und Rechnung an den TRA-SF-Sitzungen
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Bereich der die Trägerverbände tangierenden Kosten (Nationalmannschaften, Verwaltung und Administration)
- Erlass von Weisungen für den Abschluss
- Überprüfung der Abrechnungen der einzelnen Ressortchefs und Antragstellung über deren Rechnung und Budget zuhanden des ZV-SF
- Zusammenzug der Ressortabrechnungen und Budgets zur Gesamtrechnung von Swiss Faustball

- 2.4.3 Der ZV-SF kann dem Ressortchef Finanzen jederzeit durch Beschluss weitere Aufgaben zur Durchführung übergeben und seine Kompetenzen entsprechend festlegen.
- 2.4.4 Der Ressortchef Finanzen hat dem ZV-SF regelmässig über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.
- 2.4.5 Der Ressortchef Finanzen stellt die Verbindung zum Ressortchef Finanzen der International Fistball Association (IFA) sicher.
- 2.4.6 Der ZV-SF erlässt zur detaillierten Festlegung der Verwaltung der Finanzen und der Rechnungsführung das Reglement "Finanzen".

## 2.5 Vertreter Regionen/Zonen

- 2.5.1 Für die Verbindung zu den Regionen und Zonen ist der **Ressortchef Regionen/Zonen** verantwortlich.
- 2.5.2 Der ZV-SF überträgt dem Ressortchef Regionen/Zonen die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:
- Sicherstellung der Verbindung zu den Regionen und Zonen
  - Fachliche Unterstützung der Regionen und Zonen
  - Führung der 1.Ligakommission (LIKO)
  - Mitwirkung bei der Organisation und Durchführung der Info-Tagungen mit den Regionen und Zonen
- 2.5.4 Der ZV-SF kann dem Ressortchef Regionen/Zonen jederzeit durch Beschluss weitere Aufgaben zur Durchführung übergeben und seine Kompetenzen entsprechend festlegen.
- 2.5.5 Der Ressortchef Regionen/Zonen hat dem ZV-SF regelmässig über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

## 2.6 1. Ligakommission (LIKO)

- 2.6.1 Der ZV-SF ernennt - gestützt auf Art. 2.3.8 des SF-Vertrages - für den 1.Liga-Spielbetrieb der Männer die **1.Ligakommission (LIKO)**.  
Die LIKO wird vom Ressortchef "Regionen/Zonen" geleitet und besteht aus allen Vorsitzenden der FAKOs der Zonen.  
Der Präsident der LIKO wird vom ZV-SF gewählt.
- 2.6.2 Der ZV-SF überträgt der LIKO die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:
- Koordination des gesamten interregionalen 1.Liga-Meisterschaftsbetriebes der Männer

- Organisation und Durchführung der Aufstiegsspiele 1.Liga/NLB Männer (Feld und Halle) und der Meisterrunde 1. Liga (Halle) im Rahmen des Wettspielreglementes, den Weisungen zum Wettspielbetrieb und des von der TK-SF erlassenen Terminkalenders
  - Durchführung der Info-Tagungen mit den Zonen
  - Regelmässige Information der Trägerverbände (via TRA-SF) über wichtige Belange der LIKO
  - Verwaltung des Kontos "LIKO"
  - Erstellung einer jährlichen Abrechnung zuhanden des Ressortchefs Finanzen
- 2.6.3 Der ZV-SF kann der LIKO jederzeit durch Beschluss weitere Aufgaben zur Durchführung übergeben und ihre Kompetenzen entsprechend festlegen.
- 2.6.4 Der Kommissionspräsident hat dem ZV-SF regelmässig über die Tätigkeit seiner Kommission Bericht zu erstatten.
- 2.6.5 Der ZV-SF erlässt zur detaillierten Festlegung von Rechten und Pflichten der LIKO das Reglement "Regionen/Zonen".

## **D Technische Kommission von Swiss Faustball (TK-SF)**

### **1 Aufgaben und Kompetenzen**

- 1.1 Der ZV-SF überträgt der Abteilung "Technische Kommission" (TK-SF) - als Gesamtes - die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:
- Koordination des gesamten Spielbetriebes
  - Festlegung des Modus der einzelnen Wettbewerbe (auf Antrag des zuständigen Ressortchefs bzw. der zuständigen Kommission)
  - Herausgabe des jährlichen Terminkalenders und des Tätigkeitsprogrammes
  - Führung der offiziellen Statistiken über den nationalen und internationalen Spielbetrieb
  - Verwaltung von technischem Material (Spielerlisten, Spielberichtsformulare etc.)
  - Regelinterpretation (auf Antrag der SCHIKO)
  - Entscheidung und Weisungen über Spielanlagen und Spielgeräte innerhalb der Bestimmungen des Wettspielreglementes
  - Regelmässige Information der Trägerverbände (via TRA-SF) über wichtige Belange der TK-SF
  - Verwaltung des Kontos " TK-SF "
  - Erstellung einer jährlichen Abrechnung zuhanden des Ressortchefs Finanzen
- 1.2 Der ZV-SF kann der TK-SF jederzeit durch Beschluss weitere Aufgaben zur Durchführung übergeben und ihre Kompetenzen entsprechend festlegen.

- 1.3 Die TK-SF besteht aus den Ressortchefs "Spielbetrieb Männer", Spielbetrieb Frauen", "Spielbetrieb Nachwuchs", "Schiedsrichterwesen", "Nationalmannschaften" und "Ausbildungswesen".
- 1.4 Die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Ressortchefs innerhalb der TK-SF bzw. der ihnen unterstellten Kommissionen sind in entsprechenden Reglementen detailliert geregelt.
- 1.5 Der Präsident der TK-SF hat dem ZV-SF regelmässig über die Tätigkeit seiner Abteilung Bericht zu erstatten.
- 1.6 Der Präsident der TK-SF stellt die Verbindung zu den entsprechenden Instanzen der Trägerverbände sowie zur Technischen Kommission der International Fistball Association (TK-IFA).

## **2 Ressorts der TK-SF**

### **2.1 Spielbetrieb Männer**

#### **2.1.1 Kommissionen**

Der ZV-SF ernennt - gestützt auf Art. 2.3.8 des SF-Vertrages - für den nationalen Spielbetrieb der Männer die folgenden Kommissionen:

- Männerkommission (M-KO)
- Cupkommission (CUPKO)

#### **2.1.2 Männerkommission (M-KO)**

2.1.2.1 Die M-KO ist dem Ressort "Spielbetrieb Männer" unterstellt. Sie wird von einem Präsidenten geleitet und besteht aus 2-3 weiteren Mitgliedern.

Alle Mitglieder der M-KO werden vom ZV-SF gewählt und gehören in der Regel nicht dem ZV-SF an.

2.1.2.2 Der ZV-SF überträgt der M-KO die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Organisation und Durchführung des Spielbetriebes der Nationalliga Männer, der Jungsenioren/Senioren/Veteranen im Rahmen des Wettspielreglementes und des von der TK-SF erlassenen Terminkalenders
- Organisation und Durchführung der Info-Tagungen mit den Nationalliga-Mannschaften (Männer)
- Regelmässige Information der Trägerverbände (via TRA-SF) über wichtige Belange der M-KO
- Verwaltung des Kontos "M-KO"
- Erstellung einer jährlichen Abrechnung zuhanden des Ressortchefs Finanzen

2.1.2.3 Der ZV-SF kann der M-KO jederzeit durch Beschluss weitere Aufgaben zur Durchführung übergeben und ihre Kompetenzen entsprechend festlegen.

2.1.2.4 Der Kommissionspräsident hat dem Ressortchef "Spielbetrieb Männer" regelmässig über die Tätigkeit seiner Kommission Bericht zu erstatten.

2.1.2.5 Die übrigen Rechte und Pflichten der M-KO sind im Wettspielreglement und in den Weisungen zum Wettspielbetrieb festgehalten.

### 2.1.3 Cup-Kommission (CUPKO)

2.1.3.1 Die CUPKO ist dem Ressort "Spielbetrieb Männer" unterstellt. Sie wird von einem Präsidenten geleitet und besteht aus 1-2 weiteren Mitgliedern.

Alle Mitglieder der CUPKO werden vom ZV-SF gewählt.

2.1.3.2 Der ZV-SF überträgt der CUPKO die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Organisation und Durchführung des offiziellen Schweizer Cups (Männer) im Rahmen des Wettspielreglementes, der Weisungen zum Wettspielbetrieb und des von der TK-SF erlassenen Terminkalenders
- Regelmässige Information der Trägerverbände (via TRA-SF) über wichtige Belange der CUPKO
- Erstellung einer jährlichen Abrechnung zuhanden des Ressortchefs Finanzen

2.1.3.3 Der ZV-SF kann der CUPKO jederzeit durch Beschluss weitere Aufgaben zur Durchführung übergeben und ihre Kompetenzen entsprechend festlegen.

2.1.3.4 Der Kommissionspräsident hat dem Ressortchef "Spielbetrieb Männer" regelmässig über die Tätigkeit seiner Kommission Bericht zu erstatten.

2.1.3.5 Der ZV-SF erlässt zur detaillierten Festlegung von Rechten und Pflichten der CUPKO das "Cup-Reglement".

## 2.2 Spielbetrieb Frauen

Der ZV-SF ernennt - gestützt auf Art. 2.3.8 des SF-Vertrages - für den gesamten Spielbetrieb der Frauen die **Frauenkommission (F-KO)**.

Die F-KO wird vom Ressortchef "Spielbetrieb Frauen" geleitet und besteht aus 2-4 weiteren Mitgliedern.

Diese werden vom ZV-SF gewählt und gehören in der Regel nicht dem ZV-SF an.

2.2.1 Die F-KO ist dem Ressort "Spielbetrieb Frauen" unterstellt. Sie wird von einem Präsidenten geleitet und besteht aus 3-4 weiteren Mitgliedern.

Alle Mitglieder der F-KO werden vom ZV-SF gewählt und gehören in der Regel nicht dem ZV-SF an.

2.2.2 Der ZV-SF überträgt der F-KO die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Organisation und Durchführung des gesamten Spielbetriebs der Frauen (Nationalliga etc.) im Rahmen des Wettspielreglementes, den Weisungen zum Wettspielbetrieb und des von der TK-SF erlassenen Terminkalenders

- Organisation und Durchführung der Info-Tagungen mit den Nationalliga-Mannschaften (Frauen)
- Erfahrungsaustausch mit den entsprechenden Instanzen der Trägerverbände
- Regelmässige Information der Trägerverbände (via TRA-SF) über wichtige Belange der F-KO
- Verwaltung des Kontos "F-KO"
- Erstellung einer jährlichen Abrechnung zuhanden des Ressortchefs Finanzen

2.2.3 Der ZV-SF kann der F-KO jederzeit durch Beschluss weitere Aufgaben zur Durchführung übergeben und ihre Kompetenzen entsprechend festlegen.

2.2.4 Der Kommissionspräsident hat dem Ressortchef "Spielbetrieb Frauen" regelmässig über die Tätigkeit seiner Kommission Bericht zu erstatten.

2.2.5 Die übrigen Rechte und Pflichten der F-KO sind im Wettspielreglement und in den Weisungen zum Wettspielbetrieb festgehalten.

## 2.3 Spielbetrieb Nachwuchs

2.3.1 Der ZV-SF ernennt - gestützt auf Art. 2.3.8 des SF-Vertrages - für den gesamten Nachwuchs-Spielbetrieb die **Jugendkommission (JUKO)**.

Die JUKO wird vom Ressortchef "Spielbetrieb Nachwuchs" geleitet und besteht aus den 4 Jugendchefs der Zonen.

2.3.2 Der ZV-SF überträgt der JUKO die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Organisation und Durchführung der Nachwuchswettbewerbe im Rahmen des Wettspielreglementes, den Weisungen zum Wettspielbetrieb und des von der TK-SF erlassenen Terminkalenders
- Förderung und Koordination des Nachwuchs-Spielbetriebes der Regionen und Zonen
- Allgemeine Nachwuchsförderung
- Erfahrungsaustausch mit den entsprechenden Instanzen der Trägerverbände
- Regelmässige Information der Trägerverbände (via TRA-SF) über wichtige Belange der JUKO
- Verwaltung des Kontos "JUKO"
- Erstellung einer jährlichen Abrechnung zuhanden des Ressortchefs Finanzen

2.3.3 Der ZV-SF kann der JUKO jederzeit durch Beschluss weitere Aufgaben zur Durchführung übergeben und ihre Kompetenzen entsprechend festlegen.

2.3.4 Der Kommissionspräsident hat dem ZV-SF regelmässig über die Tätigkeit seiner Kommission Bericht zu erstatten.

2.3.5 Der Präsident der JUKO ist von Amtes wegen Mitglied der Jugendkommission des International Fistball Association (JUKO-IFA).

2.3.6 Der ZV-SF erlässt zur detaillierten Festlegung von Rechten und Pflichten der JUKO das Reglement "Jugendwesen".

## 2.4 Schiedsrichterwesen

2.4.1 Der ZV-SF ernennt - gestützt auf Art. 2.3.8 des SF-Vertrages - für das gesamte Schiedsrichterwesen die **Schiedsrichterkommission (SCHIKO)**.

Die SCHIKO wird vom Ressortchef "Schiedsrichterwesen" geleitet und besteht aus 2-4 weiteren Mitgliedern.

Diese werden vom ZV-SF gewählt und gehören in der Regel nicht dem ZV-SF an.

2.4.2 Der ZV-SF überträgt der Schiedsrichterkommission (SCHIKO) die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Einsatz von Schiedsrichtern im Spielbereich der Nationalliga und der übrigen nationalen Wettbewerbe
- Durchführung von Kursen zur Erlangung des offiziellen nationalen Schiedsrichter-Brevets
- Aus- und Weiterbildung von national brevetierten Schiedsrichtern sowie der Schiedsrichterchefs Regionen und Zonen
- Koordination und Unterstützung der regionalen FAKOs bei der Ausbildung von regional brevetierten Schiedsrichtern
- Beschaffung und Verwaltung der offiziellen Schiedsrichter-Ausrüstung
- Regelinterpretation
- Regelmässige Information der Trägerverbände (via TRA-SF) über wichtige Belange der SCHIKO
- Verwaltung des Kontos "SCHIKO"
- Erstellung einer jährlichen Abrechnung zuhanden des Ressortchefs Finanzen

2.4.3 Der ZV-SF kann der SCHIKO jederzeit durch Beschluss weitere Aufgaben zur Durchführung übergeben und ihre Kompetenzen entsprechend festlegen.

2.4.4 Der Kommissionspräsident hat dem ZV-SF regelmässig über die Tätigkeit seiner Kommission Bericht zu erstatten.

2.4.5 Der Präsident der SCHIKO ist von Amtes wegen Mitglied der Schiedsrichterkommission der International Fistball Association (SCHIKO-IFA).

2.4.6 Der ZV-SF erlässt zur detaillierten Festlegung von Rechten und Pflichten der SCHIKO das Reglement "Schiedsrichterwesen".

## 2.5 Nationalmannschaften

2.5.1 Der ZV-SF ernennt - gestützt auf Art. 2.3.8 des SF-Vertrages - für das gesamte Nationalmannschaftswesen die **Nationalmannschaftskommission (NAKO)**.

Die NAKO wird vom Ressortchef "Nationalmannschaften" geleitet und besteht aus den Trainern aller Nationalmannschaften und 1-3 weiteren Mitgliedern (z.B. Arzt, MasseurIn, Trainer-Assistenten).

Diese werden vom ZV-SF gewählt und gehören in der Regel nicht dem ZV-SF an.

- 2.5.2 Der ZV-SF überträgt der NAKO die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:
- Aus- und Weiterbildung der Spitzenspieler
  - Selektion und Führung aller Nationalmannschaften
  - Organisation der Reisen zu Länderspielen
  - Beschaffung und Verwaltung der offiziellen Nationalmannschafts-Ausrüstungen
  - Führung der offiziellen Statistiken über die Nationalmannschaften (Länderspiel-Bilanz, -Einsätze, -Resultate)
  - Regelmässige Information der Trägerverbände (via TRA-SF) über wichtige Belange der NAKO
  - Verwaltung des Kontos "NAKO"
  - Erstellung einer jährlichen Abrechnung zuhanden des Ressortchefs Finanzen
- 2.5.3 Der ZV-SF kann der NAKO jederzeit durch Beschluss weitere Aufgaben zur Durchführung übergeben und ihre Kompetenzen entsprechend festlegen.
- 2.5.4 Der Kommissionspräsident hat dem ZV-SF regelmässig über die Tätigkeit seiner Kommission Bericht zu erstatten.
- 2.5.5 Der ZV-SF erlässt zur detaillierten Festlegung von Rechten und Pflichten der NAKO das Reglement "Nationalmannschaften".

## 2.6 Ausbildungswesen

- 2.6.1 Der ZV-SF ernennt - gestützt auf Art. 2.3.8 des SF-Vertrages - für das gesamte Ausbildungswesen die **Ausbildungskommission (AUKO)**.

Die AUKO wird vom Ressortchef "Ausbildungswesen" geleitet und besteht aus den Kursleitern und den Klassenlehrern. Diese werden vom ZV-SF gewählt und gehören in der Regel nicht dem ZV-SF an.

- 2.6.2 Der ZV-SF überträgt der AUKO die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:
- Aus- und Weiterbildung von Trainern beider Geschlechter auf allen Stufen
  - Organisation und Durchführung von Leiterkursen "Jugend und Sport" in Zusammenarbeit mit den Trägerverbänden und den kantonalen J+S-Ämtern
  - Organisation und Durchführung des jährlichen obligatorischen Kaderkurses für NL- und Kadertrainer
  - Durchführung von Spezialkursen in Zusammenarbeit mit den Trägerverbänden
  - Koordination der Ausbildung von Spielern/Spielerinnen und Spielleitern mit den Trägerverbänden und den REG-FAKOs
  - Beratung über Spielanlagen und Spielgeräte innerhalb der Bestimmungen des Wettspielreglementes
  - Herausgabe von allgemeinem Lehrmaterial
  - Erfahrungsaustausch mit den entsprechenden Instanzen der Trägerverbände
  - Regelmässige Information der Trägerverbände (via TRA-SF) über wichtige Belange der AUKO
  - Verwaltung des Kontos "AUKO"

- Erstellung einer jährlichen Abrechnung zuhanden des Ressortchefs Finanzen
- 2.6.3 Der ZV-SF kann der AUKO jederzeit durch Beschluss weitere Aufgaben zur Durchführung übergeben und ihre Kompetenzen entsprechend festlegen.
- 2.6.4 Der Kommissionpräsident hat dem ZV-SF regelmässig über die Tätigkeit seiner Kommission Bericht zu erstatten.
- 2.6.5 Der Präsident der AUKO ist von Amtes wegen Mitglied der Ausbildungskommission der International Fistball Association (AUKO-IFA).
- 2.6.6 Der ZV-SF erlässt zur detaillierten Festlegung von Rechten und Pflichten der AUKO das Reglement "Ausbildungswesen".

## 2.7 Disziplinarwesen

- 2.7.1 Der ZV-SF ernennt - gestützt auf Art. 2.3.8 des SF-Vertrages - für das gesamte Disziplinarwesen die **Disziplinarkommission (DIKO)** als "ad-hoc-Kommission".

Die DIKO besteht aus dem Ressortchef des ZV-SF bei dem ein Rechtsfall ansteht sowie dem Präsidenten der Technischen Kommission (TK-SF), dem Ressortchef "Schiedsrichterwesen" des ZV-SF und 1-2 weiteren Mitgliedern des ZV-SF, so dass nach Möglichkeit jeder Trägerverband mit mindestens einem Mitglied vertreten ist.

Der Ressortchef des Wettbewerbes, bei dem ein Rechtsfall ansteht, übernimmt für den entsprechenden Fall den Vorsitz der DIKO.

- 2.7.2 Der ZV-SF überträgt der DIKO die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:
  - Behandlung sämtlicher Rechtsfälle gemäss Wettspielreglement, bei denen der ZV-SF als Disziplinarinstanz zuständig ist
  - Behandlung sämtlicher Rechtsfälle gemäss Wettspielreglement, bei denen der ZV-SF als Rekursinstanz zuständig ist

Die Behandlung eines konkreten Rechtsfalles soll durch die DIKO in der Regel vor einem nächsten Spieltag des gleichen Wettbewerbes abgeschlossen sein. Der entsprechende Entscheid soll den beteiligten Parteien vor einem nächsten Spieltag mitgeteilt werden.

- 2.7.3 Der ZV-SF kann der DIKO jederzeit durch Beschluss weitere Aufgaben zur Durchführung übergeben und ihre Kompetenzen entsprechend festlegen.
- 2.7.4 Der jeweilige Kommissionspräsident hat dem ZV-SF über die Tätigkeit seiner Kommission Bericht zu erstatten.
- 2.7.5 Die übrigen Rechte und Pflichten der DIKO sind im Wettspielreglement festgehalten.

## **E Faustballkommissionen der Regionen (REG-FAKOs)**

### **1 Aufgaben und Kompetenzen**

Der ZV-SF überträgt den REG-FAKOs - in Übereinstimmung mit Art. 2.4 des SF-Vertrages und unter Berücksichtigung der administrativen Richtlinien der entsprechenden kantonalen/regionalen Trägerverbände - die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Organisation und Durchführung des gesamten Spielbetriebes in den regionalen Ligen im Rahmen des Wettspielreglementes
- Organisation und Durchführung der zugeteilten Cup-Spiele und Nachwuchswettbewerbe gemäss den Weisungen der zuständigen Kommissionen (CUPKO, JUKO)
- Organisation der allgemeinen Nachwuchsförderung gemäss den Richtlinien der Jugendkommission (JUKO)
- Führung und Ausbildung von regionalen Nachwuchs-Kadern gemäss den Weisungen der Nationalmannschaftskommission (NAKO)
- Bildung von Auswahlmannschaften
- Organisation der Öffentlichkeitsarbeit für die regionalen Bedürfnisse gemäss den Richtlinien des Medienchefs von Swiss Faustball
- Organisation und Durchführung von Kursen zur Erlangung des offiziellen regionalen Schiedsrichter-Brevets gemäss den Richtlinien der Schiedsrichterkommission (SCHIKO)
- Ausbildung, Weiterbildung und Einsatz von regional brevetierten Schiedsrichtern gemäss den Richtlinien der Schiedsrichterkommission (SCHIKO)
- Ausübung der Rechtspflege gemäss Wettspielreglement (WR04)
- Regelmässige Information der entsprechenden kantonalen/regionalen Trägerverbände über wichtige Belange der Region

### **2 Reglement**

Der ZV-SF erlässt zur detaillierten Festlegung von Rechten und Pflichten der REG-FAKOs das Reglement "Regionen/Zonen".

## **F Faustballkommissionen der Zonen (FAKOs Zonen)**

### **1 Aufgaben und Kompetenzen**

1.1 Der interregionale Spielbetrieb wird in Zonen durchgeführt. Die Bildung und Einteilung der Zonen erfolgt durch den ZV-SF.

1.2 Für die Organisation und Durchführung des gesamten interregionalen Spielbetriebs besteht pro Zone eine eigene Faustballkommission.

Die Vorsitzenden dieser FAKOs gehören der 1.Ligakommission (LIKO) an.

## **2 Reglement**

Bildung, Unterstellung sowie Aufgaben und Kompetenzen der FAKOs der Zonen sind im Reglement "Regionen/Zonen" festgehalten.

## **G Änderungen**

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen gemäss Art. 2.2.5 des SF-Vertrages der Genehmigung durch den Trägersausschuss (TRA-SF).

## **H Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung (GO10) ist durch den Trägersausschuss Swiss Faustball (TRA-SF) am 16. November 2009 genehmigt worden und tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

## **Anhang**

### **Organigramm Swiss Faustball**